



Famulatur – Merkblatt

über die Ableistung der Famulatur nach § 15 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO)

Stand: November 2022

Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 15 ZApprO

Absatz 1:

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

Absatz 2:

Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Als Nachweis stellt die Person, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 aus.

Absatz 3:

Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, können die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen beginnen, die nach Anlage 1 Nummer 9 und 10 vorgeschrieben sind

Absatz 4:

Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.



Absatz 5:

Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.

Absatz 6:

Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Allgemeine Informationen zur Famulatur

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen sieht die verpflichtende Aufnahme einer Famulatur von insgesamt 4 Wochen in das Studium der Zahnmedizin vor und ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen. Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt.

Ziele der Famulatur:

- die Studierenden mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen,
- die weitere klinische praktische Ausbildung zu ergänzen und den Studierenden Einblick in die Praxisabläufe auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern zu geben,
- hierdurch einen frühzeitigen Einblick in die tägliche Praxis des Zahnarztes / der Zahnärztin mit all ihren Facetten wie bspw. Praxismanagement, Patientenkommunikation oder Teamführung erlangen.

Dauer der Famulatur:

- 4 Wochen (ganztägig)
- die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeit (Semesterferien, Urlaubssemester) nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.
- vierwöchige Famulatur kann im Block in einer Praxis durchgeführt oder auf zwei Praxen bzw. eine entsprechend anerkannte Einrichtung – à zwei Wochen – aufgeteilt werden.

Hinweis:

Bei einer Unterbrechung z.B. wegen Krankheit empfehlen wir, die Famulatur für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen die Voraussetzungen für die Ableistung einer Famulatur:

- Zahnarztpraxen (die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur)
- Einrichtung der zahnärztlichen Patientenversorgung (z. B. Poliklinik)

Was ist bei der Bescheinigung über die Famulatur zu beachten?

Für die Bestätigung der Famulatur ist der Nachweis gemäß Anlage 11 zu § 15 Abs. 2 Satz 3 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZAprO) zu verwenden.

Das Formular ist unter dem Punkt „Downloads – Zahnmedizin – Zeugnis über die Famulatur“ abgelegt. Das Zeugnis stellt der Zahnarzt / die Zahnärztin, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden aus, mit dem die Dauer der Famulatur und das Gebiet der wesentlichen Beschäftigung bestätigt werden. Diese darf keine Korrekturen (z. B. durch „Tipp-Ex“) vorweisen.

Ableistung der Famulatur im Ausland

Die Famulatur kann gemäß § 15 Abs. 5 ZAprO auch im Ausland geleistet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Famulaturen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung im Original beizufügen.

Falls der Vordruck, der auf Homepage des LPA nicht verwendet wird, ist einem, nicht in deutscher Sprache abgefasster Nachweis **zusätzlich** eine Übersetzung eines in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. Der Nachweis muss die Einsatzdauer sowie eine detaillierte Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten beinhalten. In begründeten Zweifelsfällen behält sich das LPA die Vorlage weiterer Nachweise vor.

Es wird empfohlen, sich vor der Ableistung einer Auslandsfamulatur beim Landesprüfungsamt über die geltenden Bestimmungen und Voraussetzungen für die Anerkennung zu informieren.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse

**Landesprüfungsamt für
Studierende der Zahnmedizin**
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

richten oder als E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner senden.

Diese finden Sie unter <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/>

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00-12.00 Uhr

gez.

Cécile Lepper-Hasche
Leiterin des Landesprüfungsamtes
für Studierende der Medizin und der Pharmazie